



Auskunft:

Michael Metzler

Tel: +43(0)5574/4951-**52051**

VERORDNUNG

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bregenz in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, und § 12 Abs. 1 lit c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 idgF, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 01.09. bis 15.03. bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 01.09. bis 15.02. bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dürfen im Bezirk Bregenz während der gemäß Abs. (1) fest gelegten Schusszeiten insgesamt höchstens **22** Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse **an die**

Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der **Bezirkshauptmannschaft Bregenz**.

- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit der Abschussliste zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Ergeht an:

1. Fischereibewirtschafter und Fischereiverwalter, des Verwaltungsbezirkes Bregenz
2. Jagdnutzungsberechtigte des Verwaltungsbezirkes Bregenz
3. Jagdschutzorgane des Verwaltungsbezirkes Bregenz
4. Jagdverfügungsberechtigte des Verwaltungsbezirkes Bregenz
5. PrsR - Amtsblatt für das Land Vorarlberg, E-Mail: amtsblatt@vorarlberg.at, mit der Bitte um Kundmachung der Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg
6. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
7. Vorarlberger Waldverein, Altes Rathaus, 6850 Dornbirn, E-Mail: waldverein@dornbirn.at
8. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at
9. Vorarlberger Jägerschaft, Markus-Sittikus-Straße 20, Markus-Sittikus-Straße 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
3. Vorarlberger Jägerschaft, Bezirksgruppe Bregenz, zH Herrn Bezirksjägermeister Hans Metzler, c/o Fa MEVO, 6867 Schwarzenberg, E-Mail: hans.metzler@mevo.at
4. Naturschutzverein Rheindelta, zH des Geschäftsführers, Herrn Mag Walter Niederer, c/o Rheindeltahaus, Im Böschen, 6971 Hard, E-Mail: office@rheindelta.org
5. Mag. Hans Willem Metzler, Intern: Weiterleiten zur Information
6. Fischereiverband für das Land Vorarlberg, Auhafendamm 1, 6971 Hard, E-Mail: fischereiverbandvbg@aon.at
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
8. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
9. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
10. Alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Bregenz, E-Mail: